

# Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren

Schimmel

16. Auflage 2026  
ISBN 978-3-8006-7864-8  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ähnlich ist es mit *unstreitig*. Das ist ein *terminus technicus*, der sich bei richtigem Gebrauch auf Tatsachenfragen bezieht, nicht auf Rechtsfragen.

**Beispiel:** Fachsprachlich korrekt, aber in einem akademischen Gutachten unglücklich ist „Dass A und B einen Kaufvertrag geschlossen haben, ist unstreitig“. Es geht ja nicht um die Herstellung und Begründung einer prozessualen Wahrheit, sondern um eine Subsumtionsleistung. Deshalb schreibt man eher: „Gegen die Wirksamkeit des zwischen A und B am 6.6.2022 mündlich unter Anwesenden geschlossenen Kaufvertrags über den Pkw bestehen keine Bedenken.“

Umgekehrt sollten Sie Ihre Aussagen nicht ohne Not relativieren oder unter Vorbehalt stellen. Sätze mit *vermutlich* oder *wahrscheinlich* machen den logischen Zusammenhang Ihrer Ableitungen angreifbar.<sup>455</sup> 360

**Beispiel:** „A hat das Angebot des B wahrscheinlich auch angenommen“ ist in einem Gutachten heikel – denn egal, welches Ergebnis am Ende steht, der Leser kann sich nicht darauf verlassen.

Auch *wohl*, *eigentlich*, *relativ*, *verhältnismäßig*, *mehr oder weniger*, *an und für sich*, *ziemlich*, *einigermaßen*, *sozusagen*, *quasi*, *gewissermaßen*, zum Teil auch *insofern/insoweit* und *entsprechende/r/s* sollten Sie nur zurückhaltend einsetzen, weil sie Unsicherheit signalisieren oder zumindest als Füllwörter überflüssig sind.<sup>456</sup> Gleiches gilt für *wird anzunehmen sein*; hier genügt *ist anzunehmen* – oder eine schlichte Aussage ohne alle Relativierungen.

**Beispiel:** Besser als „Dies wäre hier wohl eher zu verneinen“ ist „Das ist zu verneinen“.

- Selbst dort, wo Sie Ihrer Sache sicher sind, müssen Sie nicht in den **Brustton der Überzeugung** verfallen. 361

**Beispiel:** „Wirklich plausibel und allein dem tatsächlichen Geschehen sachadäquat ist ...“<sup>457</sup> – diese Sprache ist Professoren und Praktikern mit jahrelanger Erfahrung angemessen, weniger Studenten vor dem großen Schein.

Überhaupt dürfen **Evidenzbehauptungen** nicht die argumentative Begründung oder gleich die ganze inhaltliche Subsumtionsleistung ersetzen. Das fällt immer auf.

**Beispiele:** „Dass dieser Kaufvertrag wie jeder gültige Rechtsvertrag zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzt und diese auch im vorliegenden Fall ohne größere Bedenken vorliegen, ist aus dem Sachverhalt ersichtlich.“ Mit solchen Sätzen delegiert der Klausurbearbeiter die Aufgabe an den Leser zurück. Das darf nicht passieren.<sup>458</sup> „Laut Sachverhalt ist ein Kaufvertrag geschlossen worden“ ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt ausdrücklich das Wort *Kaufvertrag* enthält und dieses auch offensichtlich im juristisch-technischen Sinne verwendet wird (sozusagen als Vorwegnahme der Subsumtion). Selbst dann sollte man aber das unschöne *Laut Sachverhalt*<sup>459</sup> weglassen. „Laut Sachverhaltsangaben kann sich B aber exkulpieren“ geht nur, wenn im Sachverhalt der *terminus technicus Exkulpation* steht (das dürfte selten sein). Ansonsten muss der Bearbeiter die Subsumtion schon selbst unternehmen.

- Juristische Sprache bezieht ihren Reiz aus einer gewissen Trockenheit<sup>460</sup> – schöner: Sächlichkeit –, die sich mit einer **zu bildhaften Wortwahl** 362

455 Zu Unterstellungen und den dafür typischen Wörtern und Wendungen → Rn. 425.

456 Dazu auch Schnapp JURA 2006, 583 (585).

457 Gernhuber, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. Aufl. 1994, S. 209. Immer wieder gut für eine deutliche Aussage war Tröndle, zB „realitäts- und rechtsfremd und in den Konsequenzen absurd ...“ (Tröndle, StGB, 49. Aufl. 1999, StGB § 185 Rn. 19).

458 Gleichwohl ist das ein ziemlich häufiger Fehler, der in Klausuren gerade bei Zeitknappheit leicht geschieht. Hier werden viele Punkte verschenkt. Üben Sie deshalb das Formulieren faktengesättigter kurzer Subsumtionsschritte – die bringen Punkte und vermeiden unnötigen Ärger des Lesers.

459 Näher dazu → Rn. 384.

460 Kluge Bemerkungen dazu bei Radbruch Rechtsphilosophie § 14 (S. 202).

**Beispiel:** „Das ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit.“

nicht recht verträgt. Zu Bildern greifen zwar auch die Rechtswissenschaft<sup>461</sup>,

**Beispiele:** die *schwebende Unwirksamkeit*<sup>462</sup> und – beachten Sie die Steigerung! – der *fliegende Gerichtsstand*<sup>463</sup>, nur historisch erklärbar die *Schlüsselgewalt* bei § 1357 BGB, das *Werkzeug* bei der strafrechtlichen Lehre von der Täterschaft, die *juristische Sekunde* überall<sup>464</sup>, wo es um das Prioritätsprinzip geht, die *Stundung*, das *ewige Widerspruchsrecht* im Schuldrecht, das *Organ* im Vereins-, Kapitalgesellschafts- und Staatsrecht<sup>465</sup>, die *Rosinentheorie* beim öffentlichen Glauben des Handelsregisters<sup>466</sup>, die *Rügeverkümmung*<sup>467</sup> zu § 274 StPO, das *Schutzschirmverfahren* bei § 270b InsO, die *Abwälzung* von Schönheitsreparaturen im Mietrecht; der *Durchgriff* im Recht der GmbH (dabei wird der *corporate veil gepierct*); die *aufschiebende Wirkung* von Rechtsmitteln im Verwaltungsprozessrecht, die *Anfechtung* (mit ähnlicher, aber nicht identischer Bedeutung im allgemeinen Zivilrecht, im Insolvenzrecht, im Eherecht, im Aktienrecht und im Verwaltungsprozessrecht), die *Kettenbefristung* und die *Drehtürkonstruktion* und der *Wellenstreik* im Arbeitsrecht, die *Verschmelzung* und die *Spaltung* im Gesellschaftsrecht, die *Immunität* des Bundestagsabgeordneten (Art. 46 II GG); die Auslegung nach dem objektivierten *Empfängerhorizont* (§§ 133, 157 BGB); aus der Alltagssprache entlehnt sind die *Mondpreise*<sup>468</sup> und die *Schleuderpreise* im Lauterkeitsrecht (das auch so bildhafte Begriffe kennt wie die *Schwarze Liste* für den Anhang zu § 3 III UWG, die *Schleichwerbung* bei § 5a VI UWG<sup>469</sup>) und das *Schneeballsystem* (vgl. § 16 II UWG); die *goldene Aktie* und der *goldene Fallschirm* (vermutlich aus dem Amerikanischen) im Gesellschaftsrecht sowie die *goldene Brücke* für den Straftäter beim Versuch<sup>470</sup>, die *Wechselreiterei* im Strafrecht, im Verfahrensrecht das *Nachschieben von Gründen*, in der Methodenlehre/Rechtstheorie die *Rechtsquelle* und die *Gesetzeslücke*; schön auch die *forderungsentkleidete Eigentümerhypothek*, die *kriminapolitischen Zombies*<sup>471</sup> und die *Schleierfahndung* im Polizeirecht sowie die *Güterstandschaukel* und die *hinkende Ebe* im Familienrecht. Schön auch Titel von Fachzeitschriftenbeiträgen wie *Leuchtfener gegen die Untiefen des Urlaubsanspruchs nach dem SeeArbG*<sup>472</sup> oder *Was ist den Vermietern nach den BGH-Tornados noch geblieben?*<sup>473</sup>.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

461 Dazu auch Thüsing NVwZ 2013, 193; monographisch Kleinhietaß und Schindler. Ein metapherngesättigter Fachzeitschriftenbeitrag ist Kämmerer/Kotzur NVwZ 2020, 177.

462 Dazu zB Medicus/Petersen AT Rn. 490 und 569; zu beachten ist, dass das Gesetz die schwebende Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften anordnet und nicht, wie in Übungsarbeiten immer wieder zu lesen ist, die *schwebende Wirksamkeit*. Letztere gehört eher zu den unter Widerrufsvorbehalt stehenden Rechtsgeschäften, solange die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Das Bild vom Schweben benutzt das Gesetz etwa bei der Bedingung in §§ 160 f. BGB.

463 Dazu Köhler/Bornkamm/Köhler Wettbewerbsrecht UWG § 14 Rn. 15.

464 Beispiele bei Schimmel JURios v. 25.10.2022, t1p.de/jurSek.

465 Beim *Organ* kommt es manchmal zu etwas irritierenden Assoziationen, wenn man fälschlicherweise an natürliche Personen denkt statt an juristische, zB BGH NJW 1980, 223: „Rechtsfehlerfrei gelangt das BerGer. auch zu der Überzeugung, für die Organe des Bekl. habe die Besorgnis nahegelegen, daß die Zuschauer während des Essens versuchen würden, sich von der Menge abzusetzen und in das Gelände der Kl. einzudringen, und daß sie dabei eine Gefahr für das Eigentum der Klägerin bilden konnten.“

466 Röhrich/Graf v. Westphalen/Ammon HGB § 15 Rn. 21.

467 BVerfG JZ 2009, 675 ff.

468 BGH MDR 2004, 696 f. – Mondpreise?

469 ZB OLG Hamburg ZUM-RD 2000, 168 ff. Rn. 17; OLG Karlsruhe WRP 2011, 1335 ff. Rn. 25.

470 RGSt 53, 62 (70) unter Verweis auf Feuerbach.

471 Schünemann ZIS 2014, 1.

472 Kühn NZA 2016, 875.

473 Beyer NJW 2008, 2065.

die Rechtsprechung

**Beispiel:** *Da es sich bei dem Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB um eine Fortsetzung des Schadensersatzanspruchs in anderem rechtlichen Kleid handelt, ist für die Vermögensverschiebung eine wirtschaftliche Betrachtung maßgebend.*<sup>474</sup> – Längst angekommen sind auch die *Überhangmandate*.<sup>475</sup>

und gelegentlich sogar der Gesetzgeber.

**Beispiele:** die *Verletzung* von Pflichten in § 280 I 1 BGB (und die *Heilung* von Formmängeln, zB § 766 S. 2 BGB), die *stille Gesellschaft* (§§ 230 ff. HGB), das *Mutter- und das Tochterunternehmen* in § 290 HGB (in der Wissenschaft weitergeführt auf *Enkelgesellschaften* usw.), die *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren*, das *Erlöschen* des Schuldverhältnisses in § 362 I BGB, die *Dunkelheiten* in § 320 I ZPO, die *Schwarzarbeit*<sup>476</sup>, die *Lieferkette* in § 478 V BGB, die *Erschöpfung des Rechtswegs* in § 90 II BVerfGG und der *Erschöpfungsgrundsatz* im Urheberrecht, die *Rechtshängigkeit* in § 261 ZPO, die *kollidierenden Tarifverträge* (legaldefiniert in § 4a II 2 TVG), der *Stillstand* der Rechtspflege in § 245 ZPO<sup>477</sup>, etwas blasser der *Rücktritt* im Straf- und Zivilrecht und das der *Rechtskraft* im Prozessrecht (zB § 322 I ZPO), im Strafrecht etwa die *Erpressung* (§ 253 StGB) und die *Rechtsbeugung* (§ 339 StGB – gesteigert zum *Rechtsbruch*), schön auch der *Unterschleif* in § 11 I 1 BayJAPO<sup>478</sup> und die *Geldwäsche* in § 261 StGB sowie § 1 I GwG.

Wenn man aber Metaphern und Ähnliches einsetzt, sollte man darauf achten, nicht aus dem Bild zu fallen.

**Beispiele** für schiefe Bilder (Katachresen)<sup>479</sup>: „Folgende Beispiele mögen aber einen Hinweis geben, in welchen Bahnen der Anwendungsbereich dieses Rechts üblicherweise verläuft.“<sup>480</sup>; „Gibt ein Schuldner einen Vermögensgegenstand mit dem Vorsatz weg, seinen Gläubigern Schaden zuzufügen, ist das Vorfeld sage und schreibe bis zu 10 Jahre lang.“<sup>481</sup> – Auch das Gesetz verwendet gelegentlich schiefe Bilder, zB den *Zeitraum* in §§ 188 II, 191 BGB, der *Zeitspanne* heißen müsste, wenn man das geometrische Bild des *Zeitpunkts* auf einen *Zeitsrahl* fortdenken wollte. – „Rechtsbeugung begeht ... der Amtswalter, der sich bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt ...“<sup>482</sup> Verbreitet aber schief ist der *räuberische Aktionär*, der *erpresserischer Aktionär* heißen müsste.<sup>483</sup> „Die Auseinandersetzung um ein Pro oder Contra der Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen ist gespickt mit der Berufung auf das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Leben und dem staatlichen Auftrag des Lebensschutzes und dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht bzw. dem Recht auf Entscheidungsfreiheit des Einzelnen.“<sup>484</sup> – Kann man eine Auseinandersetzung mit einer Berufung spicken? Wenn ja: Braucht es dazu nicht mehr als nur ein Element? Geradezu widersprüchlich wird es bei „Derjenige Teil der geozentrisch-aristotelischen Kosmologie, den Ptolemäus um jeden Preis zu bewahren versuchte, beruht auf vier zentralen

474 BGH BeckRS 2022, 6222 Rn. 68.

475 ZB BVerfGE 79, 169 Rn. 3, 9, 15.

476 Dazu das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarz-ArbG) v. 23.7.2004, BGBl. I 1842.

477 Dazu Lahusen Dienstbetrieb.

478 Der Begriff ist in Süddeutschland gebräuchlich; anderswo spricht man vom *Spicken*.

479 Lehrreich dazu Gärtner Man spricht Deutsh zB 114 ff.; Kühtz Wissenschaftlich formulieren S. 31 ff.

480 Ahrens Zurückbehaltungsrechte Rn. 175 aE.

481 Paulus Pleiten S. 165.

482 BGHSt 38, 381 (383) = NJW 1993, 605.

483 Und wer das Problem nicht gleich durch seine metaphorische Bezeichnung schon in eine bestimmte Richtung vorentscheiden möchte, könnte auch von *Berufsklägern* sprechen, so etwa Homeier Berufskläger im Aktienrecht, 2016. Zu den Begriffen Karsten Schmidt ZIP 2020, 2494 ff.

484 Gottwald Regulierung S. 43; ebd. S. 250: „Ruft man sich nämlich die Wirkung etwaiger Strafverfahren oder gar Verurteilungen ins Auge, wird der Gesellschaft damit verdeutlicht, dass die (Bei-) Hilfe zur Selbsttötung ein strafwürdiges Verhalten und somit Gegenstand der Strafverfolgung ist.“ Wie ruft man sich denn eine Wirkung ins Auge?

Eckpfeilern: ...<sup>485</sup>. Ein seltsames Bild ist auch das vom *Freischuss* im Prüfungsrecht.<sup>486</sup> Was ist von der gendgerechten Ersetzung von „Väter des Grundgesetzes“ durch „Eltern des Grundgesetzes“<sup>487</sup> zu halten, wenn man bedenkt, dass von diesen Eltern nur vier Mütter waren?

Als nützlich erweist sich manche Metapher wegen ihrer abkürzenden Funktion.

**Beispiele:** Nachdem man einmal die recht komplizierte Regelung des Art. 109 III GG erklärt hat, spricht man nur noch von der *Schuldenbremse*; ähnlich bei § 556e BGB und der *Mietpreisbremse*<sup>488</sup>.

Die schönsten Bilder tragen in Ihre Überlegungen leicht ein wertendes Element, das Sie möglicherweise gerade vermeiden wollen.

**Beispiel:** Der *Mietnomade* hat sich weiträumig durchgesetzt;<sup>489</sup> aber welcher Mieter möchte gern so bezeichnet werden, wenn er mit den ersten beiden Monatsmieten in Verzug ist?<sup>490</sup>

Gelegentlich ist die Metapher auch politisch als Schlagwort besetzt. Dann sollte man umso mehr auf zurückhaltende Verwendung achten.

**Beispiele:** Wer vom *Betreuungsgeld* sprechen will, kann auch *Herdprämie* schreiben; emotionslos-sachlich wirkt das aber nicht mehr. Was ist von *Studentenschwemme*, *Doktorandenlawine*, *Asylantenflut*, *Flüchtlingswelle* u.Ä. zu halten? Natürlich kann man die akustische Überwachung von Wohnräumen (Art. 13 III GG) als *Großen Lauschangriff* bezeichnen, zumal das in der politischen Debatte gängig war und ist. Die damit verbundene inhaltliche Positionierung ist aber oft gar nicht nötig.

Manche Menschen mögen die Bilder nicht, die aus Kampf, Krieg und Militär stammen.

**Beispiele:** Der *Warnschussarrest* im Strafrecht und die *Torpedoklage* im internationalen Zivilprozessrecht.<sup>491</sup> Selbst der ungebrochen beliebte *Polizeikessel* hat zwar seinen Ursprung in der Küche, seine metaphorische Bedeutung aber erst in Stalingrad gewonnen.

Wer versucht, darauf Rücksicht zu nehmen, merkt schnell, dass der Krieg der Vater aller Dinge ist.

**Rhetorische Figuren** werden am besten sorgfältig dosiert und eher beiläufig eingesetzt, sonst entsteht schnell der Eindruck, man habe an der Form mehr gefeilt als am Inhalt. Schon der **Euphemismus**

**Beispiele:** *Ableben* statt *Tod*, *finaler Rettungsschuss* statt *gezielter Todesschuss*, *Teilerfolg* statt *Flop*; *Verbraucherinformation* statt *Werbung*; im Übrigen heißt es *Schwangerschaftsabbruch*, nicht *Unterbrechung der Schwangerschaft*<sup>492</sup> – wie hätte man sich Letztere auch vorzustellen? Und das *Luftsicherheitsgesetz* hätte vielleicht treffender *Flugzeugabschussgesetz* genannt werden sollen; jedenfalls hat auch die harmlose Bezeichnung nicht verhindern

485 Wiltsche Einführung S. 18.

486 In den Juristenausbildungsgesetzen der Länder heißt es daher *Freiversuch*, wenn der Begriff nicht vermieden und durch eine Fiktion umschreiben wird.

487 ZB Frankenberg APuZ 16-17/2019, 37 (41).

488 Beim *Mietpreisdeckel* wechselt das Bild – aber der steht bislang noch nicht im Gesetz.

489 Bibliographieren Sie nur mal schnell, wie viele juristische Monographien das Wort *Mietnomaden* im Titel tragen. – Wenn man auf solche schlagwortartigen Bezeichnungen nicht verzichten kann oder will, wird es sich für juristische Zwecke meist anbieten, den Begriff möglichst früh zu definieren (Vorschläge in → Rn. 370), damit der Leser wenigstens weiß, was genau gemeint ist.

490 Mit den Bildern ist es ähnlich wie mit den englischen Schlagwörtern. Wenn sie sich erst durchgesetzt haben, liebt sie jeder. *Ich werde gemobbt, ich werde gestalkt, ich habe Mietnomaden ...*

491 Zur Herkunft der Metapher zB Herberger ZJS 2015, 327.

492 So zB BGHZ 7, 198 (199) = NJW 1953, 700; gegen solchen Unsinn Heuer Schwangerschaftsabbruch, in: Heuer Darf man so sagen? S. 113 f.; Beispiele bei Hirsch Deutsch kommt gut S. 155 ff.; informativ auch Heine Kaputte Wörter? S. 13 ff.

können, dass irgendein Schelm das Gesetz komplett gelesen und seine Bedenken wegen § 14 III (dort war die verräterische Formulierung *unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt* aus Bestimmtheitsgründen wohl nicht vermeidbar) vor das BVerfG getragen hat – der Rest ist Rechtsgeschichte.<sup>493</sup> Auch *Betäubungsmittel* statt *Rauschgift* (durchgängig im BtMG) ist ein wenig euphemistisch. Unübertroffen ist aber *alternative Fakten* statt *Lügen*.

ist eine rhetorische Figur, die manchmal die neutrale Problembeschreibung eher erschwert denn erleichtert.<sup>494, 495</sup> Ob Sie den Leser durch Anführungsstriche auf die verwendeten Bilder hinweisen wollen,

**Beispiel:** „Am 21.12.2002 befuhr ein Versicherungsnehmer der Beklagten ... als ‚Geisterfahrer‘ die Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.“<sup>496</sup>

ist Geschmackssache – der Duden verlangt das nicht.

Auch ins **Poetische** sollen Sie nicht ableiten, schon gar nicht, wenn damit unnötige Längen verbunden sind. Sie schreiben nicht Lyrik, sondern Sachprosa.

**Beispiele:** In der Sprache des Rechts genügt *wörtlich*; *wortwörtlich* enthält demgegenüber keinen Informationsgewinn,<sup>497</sup> ähnlich *nur/ausschließlich* statt *einzig und allein* und *täglich* statt *tagtäglich*.

Das ist in anderen Rechtskulturen teils anders.

**Beispiel:** In einem Urteil des BGH würde man einen Satz wie „The mills of justice grind slowly, but they grind exceedingly fine“<sup>498</sup> nicht erwarten.

493 Insbes. BVerfGE 115, 118 ff. = NJW 2006, 751.

494 Öfter als man denken sollte schwappen solche Euphemismen und bewusste Falschetikettierungen aus der Sprache professioneller Lügner und Schönfärber (Politiker, Werbeleute, Unternehmensberater etc.) in die Sprache des Rechts. Ganz ausnahmsweise trifft aber die euphemistische Variante den Inhalt besser: Wer *Wertstoff* statt *Müll* sagt, transportiert damit eine inhaltliche Information (unsicher ist das aber schon wieder bei *thermische Verwertung* statt *Müllverbrennung*). Keinesfalls darf der Euphemismus in Zynismus kippen, wie das bei Politikern manchmal geschieht, zB Margot Honecker: nicht *Schießbefehl*, sondern *Waffengebrauchsbestimmungen* (Interview für die Dokumentation „Der Sturz – Honeckers Ende“ mit Eric Friedler, ausgestrahlt am 2.4.2012 von der ARD, t1p.de/c7dr, 35:20 Min.); zu den *verschärften Verhörmethoden* → Rn. 370; neuerdings auch *Friedenssicherungsmission* oder *militärische Sonderoperation* statt *Krieg* (schon im Algerienkrieg *Operation zur Aufrechterhaltung der Ordnung*); 2022 begann ein osteuropäisches Land eine *militärische Spezialoperation* gegen ein Nachbarland, die der Rest der Welt kurz *Krieg* nannte; immer wieder lesenswert Orwell 1984; näher Biermann/Haase Sprachlügen. Einen Bogen zum letztthin beliebten framing schlagen Kohl/Nimmerfall S. 74 f.

495 Bei Behördenbezeichnungen sollte man Euphemismen akzeptieren: Der *Bundesnachrichtendienst* mag ein *Geheimdienst* sein; er heißt aber eben *Bundesnachrichtendienst*. Auch beim *Verteidigungsministerium* hat man sich längst daran gewöhnt, dass es für Kriegführung ebenso zuständig ist wie früher die Kriegsminister.

496 BGH NJW 2007, 2764 (2765 f.) Rn. 2 sowie 14, 16.

497 An diesen Übertreibungen, die im Kleinen anfangen und im Großen weitergehen, erkennt man übrigens auch die Schriftsätze provinzieller Rechtsanwälte.

498 U.S. Court of Appeals v. 19.11.2008 – 08-1136 (Vineberg v. Bissonette), KUR 2008, 158 (162); übersetzt etwa: „Die Mühlen der Justiz mahlen langsam, aber äußerst fein.“ Zur Urteilssprache in ausländischen Rechtsordnungen Vorpeil NJW 1994, 1925 ff.; Kötz RabelsZ 37 (1973), 245 ff. = DRiZ 1974, 146 ff. u. 183 ff.; würde man in einem Urteil eines deutschen Gerichts eine Formulierung wie diese finden: This lawsuit represents a historic and profound abuse of the judicial process. It is one thing to take on the charge of vindicating rights associated with an allegedly fraudulent election. It is another to take on the charge of deceiving a federal court and the American people into believing that rights were infringed, without regard to whether any laws or rights were in fact violated. This is what happened here. (Case 2:20-cv-13134-LVP-RSW ECF No. 172, UNITED STATES DISTRICT COURT EASTERN DISTRICT OF MICHIGAN SOUTHERN DIVISION).

- 363 • Die erwünschte schlichte und sachliche Diktion darf andererseits nicht so weit gehen, dass Sie vor lauter Abstraktion in eine – meist schwache – Kopie der **Kanzleisprache** vergangener Jahrhunderte verfallen.

**Beispiele:** „Zufolge und nach näherer Maßgabe des § 8a I 1 StVG gilt die Halterhaftung auch gegenüber dem Insassen des Fahrzeugs, wenn ...“<sup>499</sup> „Auch aggressive Marketingmethoden vermögen an dieser Rechtslage nichts zu ändern.“<sup>500</sup>

Den auffällig spröden Charme mancher Auswüchse der Gesetzes- und Verwaltungssprache

**Beispiele:** „Als sich der Fahrzeugführer der Lichtzeichensignalanlage näherte, betätigte er den Fahrtrichtungswechselanzeiger“ statt „Vor der Ampel setzte der Fahrer den Blinker“, *einliefern* statt *bringen* (zB Menschen in ein Krankenhaus), *verbringen* statt *bringen* (zB störende Obdachlose an den Stadtrand), *beschulen* statt *unterrichten*, *entsprechende Maßnahmen durchführen*, *erfolgen* (besonders unschön bei „Da der Kaufvertrag am 16.4. erfolgte ...“), *erstellen*, *wohnhaft* usw.

muss man sich nicht in vorauseilemdem Gehorsam aneignen.<sup>501</sup> Irgendwann erwischt man sich sowieso dabei, ohne Not ins Nicht-Anschauliche, Abstrakte abzugleiten. Oft ist das dann auch noch sprachlich unschön.<sup>502</sup>

**Beispiel:** Beim Subsumieren ist es unvermeidlich, immer wieder einmal Ergebnisse mit ... *liegt also vor/ist daher gegeben* zu formulieren. Vermeiden Sie aber „Ein Erfüllungsgehilfe/eine oHG liegt also vor“. Da sieht doch der Leser vor seinem inneren Auge den Erfüllungsgehilfen vor dem Verfasser liegen. Schreiben Sie lieber „E ist mithin Erfüllungsgehilfe des P/eine oHG ist also entstanden“. Besonders bei abstrakten Begriffen wirkt das *vorliegen* befremdlich: „Ein Schuldverhältnis liegt damit vor“ und „Also liegt hinreichende Bestimmtheit vor“ kann man sich nun gerade wieder nicht bildlich vorstellen – warum nicht „Ein Schuldverhältnis ist gegeben“ oder „Ein Schuldverhältnis liegt im Mietvertrag“? Wenn man den wertenden Charakter der Subsumtion betonen möchte, kann man schreiben *ist anzunehmen*. Richtiggehend schief wirken „Ein entgegenstehender Wille des G liegt vor“ und „Weiter muss eine Verletzungshandlung vorliegen“ sowie „Äquivalente Kausalität liegt vor“<sup>503</sup>, ähnlich „Ein Mangel liegt vor“, kaum noch vorstellbar: „Eine Nichtleistung liegt also vor.“ Ähnlich unschön „Weiter muss eine kausale Handlung des A vorliegen“. Nicht „Es müsste ein Schaden vorliegen“, sondern „Es muss ein Schaden entstanden sein“<sup>504</sup>; nicht „Die Verjährung liegt nicht vor“, sondern „Die Verjährung ist nicht eingetreten“.

Eine gewisse Abstraktheit im Ausdruck fällt jedem auf, der sich zum ersten Mal mit Rechtssprache befassen muss. Diese kann man nachahmend erlernen. Indessen ist hier übermäßiger Eifer fehl am Platz.

499 BGHZ 114, 348 (350) = NJW 1991, 2143.

500 Geiger NJW 2007, 3030 (3031). Es ist überhaupt nicht peinlich, statt des altertümlichen *vermögen* einfach *können* zu schreiben. Übungsbeispiele bei Schimmel Juristendeutsch Rn. 129 ff.

501 Zur Verwaltungssprache – und wie man sie erträglich macht – *Gesellschaft für deutsche Sprache* (Hrsg.) Fingerzeige; Berger Schreiben. Weiterführend für (gegenwarts-)historisch interessierte Leser Korn Sprache; Sternberger/Storz/Süskind Wörterbuch; Klemperer LTI; Schlosser Sprache.

502 Wer sich diese Sprache abgewöhnen will, greife zu Glavinic Kameramörder (passim); dort wird der oft unbeholfen wirkende Duktus des polizeilichen Vernehmungsprotokolls zum literarischen Stilmittel. Instrukтив auch Claßen/Reins Deutsch S. 264 ff.

503 Inzwischen hat auch der Gesetzgeber Gefallen an *vorliegen* gefunden; die Begriffsbestimmungen in § 3 I, II AGG etwa definieren etliche abstrakte Begriffe mit *liegt vor* – fürchterlich.

504 Ein typisches Beispiel aus der Klausurpraxis: „Vorliegend liegt Unmöglichkeit in Form von absoluter Fixschuld vor.“ Unschön ist das nicht nur wegen der Doppelung beim *vorliegen*, sondern auch logisch, weil *absolute Fixschuld* begrifflich kein Fall von *Unmöglichkeit* ist. Also eher: „Wegen der Vereinbarung einer absoluten Fixschuld ist also mit dem Verstreichen des festgelegten Liefertermins Unmöglichkeit eingetreten, § 275 I BGB.“

**Beispiel:** Wenn es etwa heißt „Spielplätze: Die Verkehrspflicht ist hier dem besonderen Risiko der Benutzung durch junge Personen anzupassen“<sup>505</sup>, hätte man ohne allzu herben Verlust an Genauigkeit auch von *Kindern* sprechen können (und damit zugleich juristische Personen ausgeschlossen).

Juristische Sprache dient nicht nur der fachlichen Genauigkeit, sondern soll möglichst auch für Nichtjuristen („Normadressaten“) verständlich sein.<sup>506</sup> Mit dem Bemühen darum kann man schon bei Kleinigkeiten anfangen.

**Beispiel:** „Eine Regelung über ... ist nicht existent“ lässt sich bescheidener fassen als „Eine Regelung zu ... gibt es nicht/fehlt“.

Manchmal ist aber bei aller Mühe die fachsprachlich-gespreizte Formulierung nicht zu verbessern.

**Beispiel:** „Bei einem Schlag auf das Gesäß handelt es sich um einen Eingriff in die körperliche Intimsphäre, der objektiv als sexuell bestimmt i.S.v. § 3 IV AGG anzusehen ist.“<sup>507</sup> Das klingt ein bisschen seltsam – aber es geht nicht besser.

- **Sprachliche Nachlässigkeiten** haben nicht nur symbolische Bedeutung. Im Blick auf das oben Gesagte<sup>508</sup> müssen Sie daran arbeiten, dass Ihren Texten wenigstens das Bemühen um sprachliche Güte anzusehen ist. Die Ergebnisse Ihrer Mühe sollten also zumindest dem in § 243 I BGB bezeichneten Standard entsprechen.<sup>509</sup> 364

**Beispiele:** Fälle *löst* man nicht<sup>510</sup>, man *entscheidet* sie. *Lösung* klingt, als gäbe es nur eine. Das stimmt meist nicht: Es sind eben weder Mathematikaufgaben noch Kriminalfälle. Es gibt keine gleich oder ähnlich *gelagerten* Fälle (schöner übrigens: *Sachverhalte*); wo sollten sie auch gelagert sein? Sie können höchstens ähnlich *liegen* oder *sein*.<sup>511</sup> Rechnungen und Forderungen *zahlt* man nicht, man *begleicht* sie – oder man *zahlt auf* sie.

Wenn Sie über die richtige Verwendung von **Fachausdrücken** unsicher sind, sollten Sie nicht blind schießen:<sup>512</sup> *Rechtsgeltung* beansprucht ein Gesetz, *gültig* dagegen verwendet die Fachsprache kaum; das *Trennungsgebot* (Verfassungsrecht) verlangt etwas anderes als das *Trennungsprinzip* (Zivilrecht); *Verschuldensprinzip* (Schuldrecht) ist etwas anderes als *Verschuldungsprinzip* (Haushaltsrecht), *Haftungsbedingungen* (Zivilrecht) etwas anderes als *Haftbedingungen* (Strafvollzugsrecht), *Ermahnung* (Arbeitsrecht) etwas anderes als *Abmahnung* (Arbeitsrecht, Zivilrecht) etwas anderes als *Mahnung* (Zivilrecht), *Delinquent* (Strafrecht) und *Dereelinquent* (Sachenrecht, Polizeirecht) müssen nicht dieselbe Person sein, genauso wenig wie *Besitzer* (Sachenrecht) und *Beisitzer* (Verfahrensrecht). Beachten Sie die subtilen

505 Deutsch/Ahrens Deliktsrecht Rn. 269.

506 Beherrigen Sie auch das anschließend bei → Rn. 365 zum Gebrauch von Fremdwörtern Gesagte.

507 BAG DB 2011, 2609 Rn. 33.

508 → Rn. 1 ff.

509 Ihre Prüfer achten auf sprachlich guten Stil, beziehen ihn in Ihre Noten mit ein und dürfen das auch (OVG NRW NVwZ 1995, 800; VGH BW VBlBW 1988, 262 f.; BVerwGE 92, 132 (135) Rn. 20 = NVwZ 1993, 681).– Dass selbst Professoren nicht immer Vorbilder abgeben, zeigt knapp und anschaulich Simon myops 2/2008, 49 ff.; auf Grenzen des Bemühens um gute Prosa weist Limbach ZRP 2010, 61 f. hin.

510 So aber manchmal sogar der BGH, zB NJW 2005, 1039; DB 2010, 1814 (1817) Rn. 32.

511 ZB Lohr MDR 2000, 429 (433): *in gesondert gelagerten Fällen* statt *in besonderen Fällen*; ähnlich BGH JZ 2005, 255 (259).

512 Die folgenden Beispiele illustrieren eine wichtige Einsicht: Auf Fachausdrücke kann eine Fachsprache nicht verzichten. Während Sie also gern, wie hier vorgeschlagen, Juristenlatein, Juristenpassiv und Juristensubstantivitis zurückdrängen sollen, müssen Sie sich und Ihren Lesern die Fachterminologie des Rechts zumuten. Man kann sie erforderlichenfalls erklären und übersetzen, aber man muss sie richtig benutzen. Vor den damit verbundenen Schwierigkeiten darf man sich auch als Anfänger nicht drücken. Schlimmstenfalls lernt man eben durch Fehler. Einige fortgeschrittene Hinweise zu anständiger Sprache in wissenschaftlichen Texten bei Groebner Wissenschaftssprache S. 69 ff.

Unterschiede zwischen *Nießbrauch* (Zivilrecht) und *Missbrauch* (fast überall), *Kollision* (Straßenverkehr, Internationales Privatrecht) und *Kollusion* (fast überall)<sup>513</sup>, *Schuldverhältnis* und *Schulverhältnis*. Oft werden auch Produkt (*Versicherung*) und Anbieter (*Versicherer*)<sup>514</sup> verwechselt, manchmal der Straftäter (*Krimineller*) und sein Verfolger (*Kriminaler*). Der *Beweis des Gegenteils* ist nicht dasselbe wie der *Gegenbeweis*. Materiellrechtliche Fehler lauern, wenn Sie *Geschäftsführungsbefugnis* und *Vertretungsmacht*<sup>515</sup> durcheinander werfen, ähnlich bei der Verwechslung von *Fahrzeugbrief* und *Fahrzeugschein*<sup>516</sup>. Eine Gefahr *droht* nicht (so aber zB § 11 III 1 Nr. 2 BayPAG<sup>517</sup>), sie *besteht* – denn begrifflich ist die Gefahr die drohende Verletzung eines geschützten Guts. Nicht jeder *Gläubiger* ist ein *Gläubiger* – und ob man von *Regalen* (Büroeinrichtung) oder *Regalien* (Rechtsgeschichte) spricht, macht einen Unterschied.

Gerade der richtige Umgang mit Fachtermini ist unter Kollegen Teil gelingender Kommunikation und gegenüber Nichtfachangehörigen ein Zeichen von Professionalität.

**Beispiele:** Wer schreibt „Ein rechtskräftiger Kaufvertrag kommt unter zwei Bedingungen zustande“ statt „Ein wirksamer Kaufvertrag ...“, wird wahrscheinlich noch verstanden. Aber er drückt sich unnötig ungenau aus. *Bedingung* ist ein *terminus technicus* (§ 158 BGB) und sollte deshalb im untechnischen Sinne durch *Voraussetzung* oder ähnliches ersetzt werden; *rechtskräftig* wird ein Urteil, *rechtswirksam* ein Rechtsgeschäft, *bestandskräftig* ein Verwaltungsakt;<sup>518</sup> *glaubhaft* ist die Zeugenaussage, *glaubwürdig* der Zeuge. Außerfachlich ist oft von *lebenslänglicher Freiheitsstrafe* ist die Rede, das Gesetz spricht in § 211 StGB von *lebenslanger*. Eine *Strafanzeige* ist nicht dasselbe wie ein *Strafantrag*.

Manchmal haben ähnliche Wörter eine ähnliche Bedeutung, meist nicht.

**Beispiele:** *Sold* und *Besoldung* sind nicht identisch. *Frequenzhandel* (Telekommunikationsrecht) ist nicht das gleiche wie *Hochfrequenzhandel* (Kapitalmarktrecht, zB § 1 Ia 2 Nr. 4d KWG).

**Genauigkeit** ist auch bei nicht rechtlichen Begriffen wichtig.

**Beispiele:** Wer bei einem Mangelgewährleistungsproblem *Laufleistung* und *Tachometerstand* (gemeint eigentlich: *Kilometerzählerstand*) durcheinanderwirft, macht sich selbst und dem Leser die Sache unnötig schwer. Natürlich lässt sich auch die Aussage „Der Tachometerstand ist eine wichtige Eigenschaft des Kfz“ begründen. Aber wie viel leichter geht das für „Die Laufleistung ist eine wichtige Eigenschaft des Kfz“<sup>1</sup> – *Amerika* und *die USA* sind nicht dasselbe;<sup>519</sup> wer über die Rechtslage in den USA eine Aussage treffen will, sollte also nicht schreiben: „Anders ist das in Amerika: ...“

513 Welcher Buchstabe ist falsch bei „Wenn Angehörige des Klerus bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten obendrein mit ihren Oberen kollidierten, dann wurde die Beweislage für den Aussenstehenden, der gegen das Kloster einen Rechtsanspruch geltend machte, vollends hoffnungslos?“ (Ronald Moeder Inzidente Gesetzesprüfung im Vereinigten Königreich, 2002, S. 113).

514 ZB BGH NJW 2003, 2018; NZBau 2005, 287. Dass mit *Versicherung* etwas anderes gemeint ist, erkennt man auch an der *eidesstattlichen Versicherung*.

515 Die Geschäftsführungsbefugnis bezeichnet im Gesellschaftsrecht das rechtliche Dürfen im (Innen-)Verhältnis zu den Mitgesellschaftern, die Vertretungsmacht das rechtliche Können im (Außen-)Verhältnis zu gesellschaftsfremden Dritten.

516 Seit 2005 heißen Schein und Brief übrigens amtlich *Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II*.

517 Dazu Schafmeister AL 2018, 340 ff. mwN, Wehr JURA 2019, 940 ff.; Löffelmann KJ 2018, 355 ff.; Austermann/Schlichter KJ 2018, 479 ff.

518 Mit dem Binde-s ist das so eine Sache: *rechtswirksam* und *rechtskräftig*, aber *rechtlos* und *rechtmäßig*, *Anspruchsteller*, aber *Anspruchsgegner* (dazu noch → Rn. 375), *Antragsteller*, aber *Vertragsstrafe*, falsch wohl *Interessensabwägung* (zB Dittmann/Reichardt JA 2011, 173 (174)). Ab dem Ende des ersten Semesters muss man das können.

519 Gibt es einen Unterschied zwischen *Holland* und den *Niederlanden*, zwischen *England* und dem *Vereinigten Königreich*?